

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1981)

Rubrik: Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Mitwirkung in Kommissionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Mitwirkung in Kommissionen

4.1 Eidgenössische Wasserwirtschaftskommission

Die neubestellte Eidgenössische Wasserwirtschaftskommission hat unter dem Vorsitz von **Prof. D. Vischer**, ihre erste Plenarsitzung abgehalten. Die Kommission ist beratendes Organ des Bundes für die Wasserwirtschaft und nimmt Stellung zu allgemeinen und besonderen Fragen der Wasserwirtschaft und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Behörden von Bund und Kantonen einerseits den Forschungsanstalten und den Organisationen der Wirtschaft andererseits.

Die Aufgabe des Geschäftsleiters der Stiftung in dieser Kommission besteht darin, mitzuwirken, dass dem Landschafts- und Naturschutz im Hinblick auf den neuen Verfassungsartikel 24bis und die geltende und künftige Gesetzgebung jener Stellenwert gegeben wird, der ihm aufgrund des Interesses an einer möglichst schonenden Nutzung und – wo das allgemeine Interesse überwiegt – ungeschmälerter Erhaltung natürlicher Gewässer zukommt.

4.2 Mitwirkung im Europarat

Das Europäische Komitee zum Schutze der Natur und der natürlichen Ressourcen führt alljährlich eine Frühlingstagung in Strassburg durch. Sein Aufgabenbereich ist breit und vielfältig: Vorbereitung europäischer Konventionen und Resolutionen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Biotope und bedrohter Landschaften, pflanzengeographische und vegetationskundliche Untersuchungen sowie Studien über Umweltverträglichkeit und spezielle Ökosysteme mediterraner oder alpiner Regionen usw. Das Komitee ist durch Aufteilung in vier Unterkomitees tätig: Wildleben, Nutzung und Pflege natürlicher Landschaftsräume, Schutzgebiete, Information und Erziehung.

Seit 1973 vertritt **B. Lieberherr**, wissenschaftlicher Mitarbeiter der SL, die Schweiz im Unterkomitee «**Nutzung und Pflege natürlicher Landschaftsräume**». Ausser der regulären Arbeit in diesem Gremium wurden ihm auch spezielle Aufgaben übertragen, z.B. die Leitung der Arbeitsgruppe «Naturlandschaften», welche Kriterien zur Umschreibung, Ermittlung und Evaluation von zu erhaltenden europäischen Naturlandschaften erarbeitete. Ferner begleitete B. Lieberherr die von den europäischen Gemeinschaften in Angriff genommenen Arbeiten zur ökologischen Kartierung mit dem Ziel, diese mit den Aktivitäten des Europarates zu koordinieren.

Die Filmbiennale über Umwelt war dieses Jahr dem Thema «Lebensraum und Landschaft» gewidmet. Bei diesem Anlass referierte B. Lieberherr über die diesbezügliche Rolle der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationen des Landschaftsschutzes.

Im Dezember 1981 wurde B. Lieberherr eingeladen über die Schwierigkeiten bei der Anwendung von globalen Strategien zum Schutz der Umwelt auf europäischer Ebene zu referieren und darüber einen Bericht zu präsentieren. Dies geschah im Rahmen einer vom Europarat organisierten Seminartagung über den Schutz und die rationelle Bewirtschaftung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen.

Die mit dieser Arbeit verbundenen Erfahrungen und der Informationsaustausch sind wertvoll und sie geben der SL auch in ihrer Tätigkeit einen «roten Faden».

4.3 Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege

Die von dieser Arbeitsgemeinschaft eingesetzte Fachkommission konnte im Juli 1981 ihre Wegleitung über «Fuss- und Wanderwege bei der Planung von ländlichen Wegnetzen im Mittelland» herausgeben. Die Erarbeitung der Wegleitung, die bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft (Klosbachstrasse 48, 8032 Zürich) zum Preis von 15 Franken bezogen werden kann, wurde von der Stiftung mit einem Betrag von Fr. 5'000.— und durch Mitwirkung des Geschäftsleiters in der genannten Fachkommission unterstützt. Eine zweite Wegleitung für das Berggebiet ist in Bearbeitung.

4.4 Bergrestaurant Jungfrauoch

Das anfängliche Oppositionsverhältnis zwischen der Jungfrauahngesellschaft (JB) und der SL war einer guten Zusammenarbeit gewichen, nachdem die JB erklärte, sie würde auf die Realisierung des ursprünglichen Projektes «Bergkristall» verzichten und eine Lösung suchen, welche den Vorstellungen der SL entgegenkomme: Kein grosser auffälliger Bau auf dem Grat und Durchführung eines beschränkten **Wettbewerbs**. In der Folge beauftragte der Verwaltungsrat der JB eine Jury, welcher auch der Geschäftsleiter angehörte, mit der Evaluation von drei sehr unterschiedlichen Projektvorschlägen. Unter dem Vorsitz von **Prof. D. Schnebli**, ETHZ, entschied sich die Jury im Juli 1981 nach Anhören der Berichte der Technischen Kommission sowie des geologischen und glaziologischen Experten einstimmig für den Projektvorschlag von Architekt **A. Anderegg**, Meiringen. Die Jury hatte unter dem Titel «Projektidee» als erstes Beurteilungskriterium die «Einordnung in die Landschaft» festgelegt. Dem Jurybericht ist unter diesem Kriterium folgendes zu entnehmen: **Berghaus**: «Der Besucher wird so durch die Bauten geführt, dass er die Landschaft erlebt. Durch feinfühlig Aufnahme der Gebäudegegebenheiten wird das Berghaus in die Landschaft eingeordnet.» **Aussichtsterrasse**: «Der Eingriff wird auf ein angemessenes Minimum reduziert.»

4.5 Rebbergzusammenlegung in den Gemeinden Twann und Ligerz BE

Das Vorprojekt einer Rebbergzusammenlegung in Twann und Ligerz stiess nicht nur bei einem Teil der Grundeigentümer auf Skepsis, sondern auch beim Regionalplanungsverband Biel-Seeland und den Organisationen des Natur- und Heimatschutzes in der Region und im Kanton. Diese schlossen sich zusammen und erstellten einen Mitbericht zum Vorprojekt sowie ein Grobinventar der landschaftlich und naturschützerisch wertvollen Flächen und Elemente, welches die **Waldränder, Gebüschsäume, Felspartien, die Bachläufe** und die wichtigen bestehenden **Wege und Mauern** enthält. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass im technischen Vorprojekt diese Aspekte kaum berücksichtigt sind. Vorgesehen ist ein durchgehend neues Wegnetz, welches zahlreiche Betonstützmauern bedingen würde. Bei einer veranschlagten Kostensumme von 3,5 Millionen Franken wurden in der Position «Natur- und Landschaftsschutz» Fr. 20'000.— budgetiert. Dieser Betrag entspricht nicht der Aufgabe, abgesehen davon, dass es sich um eine Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Inventar, Objekt 1001) handelt, die in besonderer Weise der bestmöglichen Schonung bzw. ungeschmälerter Erhaltung bedarf (vgl. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Die SL hat in dieser Sache ein Vermittlungsgespräch zwischen den beteiligten kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen und Organisationen des Meliorationswesens und des Natur- und Heimatschutzes organisiert. Dabei wurden die unterschiedlichen Standpunkte diskutiert. Die Grundeigentümer haben die Durchführung der Melioration noch nicht beschlossen. Vertreter des Meliorationswesens gaben die Zusicherung ab, das Projekt nicht weiterzubearbeiten, bis es sich im Rahmen des Planauflageverfahrens zeigt, ob die Mehrheit der Grundeigentümer die Realisierung einer umfassenden Rebbergmelioration überhaupt wünscht.

4.6 Zelt-Caravan-Mobilhome

In der Schweiz wurden 1977 624 feste Campingplätze mit insgesamt 74'691 Standplätzen registriert. Dies geht aus einer vom Schweizerischen Fremdenverkehrsverband (SFV) im Auftrag des Bundesamtes für Raumplanung erarbeiteten Studie hervor. Sie trägt den Titel «Campingtourismus in der Schweiz – Motive, Konflikte, volkswirtschaftliche, planerische und rechtliche Aspekte». Die Studie ist reich an Informationen und Hinweisen über die Aktivitäten der Campeure und über die Struktur, regionale und saisonale Verteilung des Campings sowie die Konflikte mit den übrigen Ansprüchen an die räumliche Nutzung. Es wird damit ein wesentlicher Beitrag zur lückenhaften Kenntnis von Ideen, Zielen und Massnahmen im Verhältnis Campingwesen/Raumplanung geliefert.

Ist der Konflikt zwischen Camping und Landschaftsschutz nicht vergleichsweise harmlos? Rechtfertigt sich überhaupt ein grösserer Aufwand angesichts der anderen und wohl grösseren Aufgaben des Landschafts- und Umwelt-

schutzes? Die Frage könnte verneint werden, wenn nicht auch das Camping einem massiven Trend zu immer stärkerer Technisierung unterworfen wäre, der auch für andere Wirtschafts- und Lebensbereiche kennzeichnend ist. Eigentlich wird das Wort «Camping» dem Phänomen nicht mehr gerecht, denn das einfache Zelt, das man im Rucksack mitträgt, weicht auch hierzulande immer mehr dem **Caravan** und dem sogenannten **Mobilhome**. Das Wort drückt übrigens den der ganzen Entwicklung innewohnenden Widerspruch aus: Man wünscht den möglichst unmittelbaren Naturgenuss und ist gleichwohl nicht bereit, auf ausgeklügelte Schikanen zu verzichten, die dem Komfort häuslicher Gewohnheiten in nichts nachstehen. Standorte für das Caravaning finden sich meist im Bereich der landschaftlich empfindlichsten und naturschützerisch wertvollsten Bereiche wie Fluss- und Seeufer, Weidwäldungen, Aussichtslagen oder in der Nähe schutzwürdiger Ortsbilder. Es werden hohe Ansprüche an die Bodennutzung und Infrastruktur gestellt. Von daher leitet sich auch die Forderung der Raumplanung und des Landschaftsschutzes ab, gleiche Anforderungen an die Bewilligung zum Aufstellen von Caravans und Mobilheimen zu stellen, wie das für feste Wohn- und Ferienbauten der Fall ist und sie nach **kantonomer Gesetzgebung** auf dafür vorgesehene und geeignete Bauzonen zu beschränken.

Dieses Postulat hat der Geschäftsleiter am 12. Mai 1981 an einer öffentlichen Orientierung des SFV und des Bundesamtes für Raumplanung vertreten, anlässlich welcher die erwähnte Studie vorgestellt wurde. Sie kann bei der Dokumentationsstelle des SFV bezogen werden: Postfach 2715, 3001 Bern.